

**Rechtssache C-37/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

25. Januar 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Corte suprema di cassazione (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

16. Januar 2023

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

Agenzia delle Entrate

**Kassationsbeschwerdegegnerin:**

PR

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Vergünstigungen – Mehrwertsteuer – Erdbeben 2009 – Steuererstattung in Höhe von 60 %

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

- 1 Im Hinblick auf die Streitigkeit im Ausgangsverfahren, in dem sich die Agenzia delle Entrate (Steuerbehörde, Italien) und eine Steuerpflichtige gegenüberstehen, wirft das vorlegende Gericht von Amts wegen die Frage nach der Vereinbarkeit einer nationalen Vorschrift mit dem Grundsatz der Steuerneutralität auf; die betreffende nationale Vorschrift regelt die Steuererstattung von 60 % der im Zeitraum zwischen April 2009 und Dezember 2010 bereits gezahlten Mehrwertsteuer und wurde speziell mit Blick auf das am 6. April 2009 in der Region Abruzzen (Italien) eingetretene Erdbeben eingeführt. Diese Vorschrift dürfte zu einer dem Grundsatz der Steuerneutralität zuwiderlaufenden Ungleichbehandlung führen. Ferner wird die Gewährung der Erstattung angefochten, weil eine Aussetzungsanordnung für die rechtswidrigen staatlichen

Beihilfen vorliege, die Italien in den Fällen der Beihilfesache SA.35083 (2012/NN) (Erdbeben Abruzzen) gewährt habe.

### **Vorlagefrage**

- 2 Stehen die im Beschluss [vom 15. Juli 2015], Agenzia delle Entrate/Nuova Invincibile srl (C-82/14, EU:C:2015:510), sowie im Urteil vom 17. Juli 2008, Kommission/Italien (C-132/06, EU:C:2008:412), aufgestellten Grundsätze einer gesetzlichen Bestimmung wie jener in Art. 33 Abs. 28 der Legge n. 183 del 2011 (Gesetz Nr. 183 von 2011) entgegen, die den Steuerpflichtigen angesichts des Erdbebens in den Abruzzen vom 6. April 2009 eine Rückerstattung von 60 % der zwischen April 2009 und Dezember 2010 gezahlten Mehrwertsteuer gewährt?

### **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

- 3 Art. 2, 206 und 273 sowie 45. Erwägungsgrund der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 [über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem]; Art. 108 Abs. 3 AEUV; Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999.

### **Angeführte nationale Vorschriften**

- 4 Art. 39 des Decreto-legge 31 maggio 2010, n. 78 (Gesetzesdekret Nr. 78 vom 31. Mai 2010), in geänderter Fassung umgewandelt durch die Legge 30 luglio 2010, n. 122 (Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010), bestimmt, dass für natürliche Personen, die Unternehmensgewinne oder Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, und für andere als natürliche Personen mit einem Umsatz von nicht mehr als 200 000 Euro die Zahlung der Abgaben und darunter der Mehrwertsteuer bis zum 20. Dezember 2010 ausgesetzt wird, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beträge besteht.
- 5 Art. 33 Abs. 28 des Gesetzes Nr. 183 vom 12. November 2011 bestimmt, dass zwecks Erholung von der aufgrund des Erdbebens in den Abruzzen am 6. April 2009 entstandenen Notlage die Wiederaufnahme der Einziehung nach dem erwähnten Art. 39 des Decreto-legge Nr. 78 vom 31. Mai 2010 in Raten erfolgt (Zahlung in 120 monatlichen Raten), und dass der für jede von der Aussetzung betroffene Abgabenart geschuldete Betrag abzüglich der bereits gezahlten Beträge auf 40 % herabgesetzt wird.
- 6 Infolge dieses Normenkomplexes wird somit bezogen auf den Zeitraum vom 9. April 2009 bis zum 20. Dezember 2010 für Firmeninhaber, die Unternehmensgewinne oder Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen (und für andere als natürliche Personen mit einem Umsatz von nicht mehr als 200 000 Euro), die Zahlung der Abgaben und darunter der Mehrwertsteuer zunächst ausgesetzt und anschließend unter Gewährung der Ratenzahlung um 60 % des Gesamtbetrags herabgesetzt.

- 7 Teilweise entsprechende Vorschriften finden sich in Art. 9 Abs. 17 der Legge 27 dicembre 2002, n. 289 (Gesetz Nr. 289 vom 27. Dezember 2002) für die im Jahr 1990 vom Erdbeben in Sizilien betroffenen Personen.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 8 Die beruflich als Notarin tätige PR beantragte die Rückerstattung eines für den Zeitraum von April 2009 bis Dezember 2010 gezahlten Mehrwertsteuerbetrags in Höhe von 102 088 Euro, da die Steuer, deren Zahlung wegen des Erdbebens in den Abruzzen vom 6. April 2009 zunächst ausgesetzt worden war, nach Art. 33 Abs. 28 des Gesetzes Nr. 183 vom 12. November 2011 auf 40 % der geschuldeten Beträge ermäßigt wurde. Die Agenzia delle Entrate lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die betreffende Vorschrift schließe eine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge aus.
- 9 Die Klage der Steuerpflichtigen gegen die Ablehnung wies die Commissione tributaria provinciale (Finanzgericht der Provinz [L'Aquila], Italien) ab, nach deren Ansicht die Herabsetzung auf den noch ausstehenden Zahlungsbetrag anzuwenden ist und nicht die bereits geleisteten Zahlungen betrifft.
- 10 Die Steuerpflichtige legte Berufung bei der Commissione tributaria regionale (Finanzgericht der Region [Abruzzen], Italien) ein und trug vor, dass die Lage derjenigen Personen, die die Steuer nicht gezahlt hätten und von einer Herabsetzung der ausstehenden Zahlung profitierten, als vergleichbar mit der Lage der Personen anzusehen sei, die stattdessen nach Leistung der Zahlung die Rückerstattung der gezahlten höheren Beträge forderten; diese Auffassung entspreche auch der Auslegung der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) in Bezug auf die entsprechende Bestimmung in Art. 9 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002 zum sizilianischen Erdbeben von 1990. Die Agenzia delle Entrate widersprach der Auffassung der Steuerpflichtigen, da es sich um Mehrwertsteuerangelegenheiten handle, und beantragte jedenfalls die Aussetzung des Verfahrens bis zum Beschluss C(2012) 7128 final der Europäischen Kommission vom 17. Oktober 2012 über die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens nach Art. 108 AEUV und über die Anordnung der Aussetzung mit dem Unionsrecht nicht vereinbar staatlicher Beihilfen.
- 11 Die Commissione tributaria regionale gab der Berufung der Steuerpflichtigen unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils statt und erklärte die Ablehnung der Mehrwertsteuerrückerstattung für rechtswidrig. Gegen das Urteil legte die Agenzia delle Entrate Kassationsbeschwerde [beim vorlegenden Gericht] ein, gegen die sich die Steuerpflichtige mit der Beschwerdeerwiderung wehrte.

### **Wesentliche Argumente der Parteien**

- 12 **Die Agenzia delle Entrate als Kassationsbeschwerdeführerin** rügt die Verletzung von Art. 108 Abs. 3 AEUV sowie von Art. 11 Abs. 1 der Verordnung

(EG) Nr. 659/1999, da die Commissione tributaria regionale trotz der angeordneten Aussetzung der staatlichen Beihilfen, die Italien im Rahmen der Fälle der Beihilfesache SA.35083 (2012/NN) (Erdbeben Abruzzien) gewährt habe, den Anspruch auf Mehrwertsteuerrückerstattung einer Person gegenüber anerkannt habe, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe, konkret eine unternehmerische Tätigkeit als Notarin.

- 13 Die **Steuerpflichtige als Kassationsbeschwerdegegnerin** hält diese Argumentation für unbegründet und geht davon aus, dass der Kommissionsbeschluss auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da es sich hier um eine Unternehmerin handele, die auf lokaler Ebene tätig sei.

### **Einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs**

- 14 Von Bedeutung erscheinen insbesondere der Beschluss vom 15. Juli 2015, Agenzia delle Entrate/Nuova Invincibile srl (C-82/14, EU:C:2015:510), sowie das Urteil vom 17. Juli 2008, Kommission/Italien (C-132/06, EU:C:2008:412), zu den Art. 8 und 9 des Gesetzes Nr. 289 von 2002.
- 15 In jenem Beschluss hat der Gerichtshof vorausgeschickt, dass „die Regelung über den Vorsteuerabzug eingeführt wurde, um die Steuerneutralität der Mehrwertsteuer zu gewährleisten. ... durch diese Regelung [soll] der Steuerpflichtige vollständig von der im Rahmen seiner gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer entlastet werden. Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gewährleistet somit die Neutralität hinsichtlich der steuerlichen Belastung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten“, und anschließend festgestellt, dass „die durch Art. 9 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 289/2002 eingeführte Regelung zum einen keine Entlastung der Steuerpflichtigen von der Mehrwertsteuer bewirkt, sondern einigen Steuerpflichtigen erlaubt, vom Endverbraucher gezahlte und der Finanzverwaltung geschuldete Beträge zu behalten bzw. sich diese anzueignen“, und zum anderen zu „einer dem Grundsatz der Steuerneutralität zuwiderlaufenden Ungleichbehandlung [führt], da diese Bestimmung einigen der von ihr adressierten Steuerpflichtigen erlaubt – auch kraft der in dieser Vorschrift vorgesehenen Herabsetzung des üblicherweise geschuldeten Mehrwertsteuerbetrags –, den größten Teil der für die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen vereinnahmten Mehrwertsteuer zu behalten bzw. sich diese anzueignen, während andere Personen im italienischen Hoheitsgebiet den für diese Geschäfte üblicherweise geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag vollständig an die Finanzverwaltung abführen müssen“.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 16 Das vorliegende Gericht führt aus, dass bei der Prüfung der Beschwerde zwei Umstände von Bedeutung sind:

- a) Im Lauf des Verfahrens erging der endgültige Beschluss C(2012) 7128 final der Europäischen Kommission vom 17. Oktober 2012.
- b) Der Erstattungsantrag betrifft die Mehrwertsteuer.
- 17 Zum ersten Umstand führt das vorliegende Gericht aus, dass die Unvereinbarkeit der Vorschriften, mit denen der Mitgliedstaat auf eine korrekte Festsetzung und/oder Einziehung geschuldeter Mehrwertsteuer verzichtet, mit dem Unionsrecht unabhängig vom konkreten Parteivortrag von Amts wegen zu prüfen ist, da der in Art. 10 EGV enthaltene Effektivitätsgrundsatz das nationale Gericht verpflichtet, von Amts wegen das Unionsrecht anzuwenden. Im betreffenden Fall hat die Kommission in Art. 1 des Beschlusses C(2015) 5549 final vom 14. August 2015 (den das nationale Gericht auch durch Nichtanwendung zuwiderlaufender Vorschriften umsetzen muss) festgelegt: *„Die in Rede stehenden staatlichen Beihilfen ... mit denen Steuern und Beiträge ermäßigt werden, die von Unternehmen in von Naturkatastrophen in Italien seit 1990 betroffenen Gebieten geschuldet werden und die Italien unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtswidrig gewährt hat, sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar.“*
- 18 Nach Auffassung des vorliegenden Gerichts sind die Folgen von Art. 33 Abs. 28 des Gesetzes Nr. 183 von 2011 dieselben wie bereits nach Art. 9 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 289 von 2002, denn wie in letzterer Vorschrift wird *„[d]er für jede von der Aussetzung betroffene Abgaben- und Beitragsart geschuldete Betrag abzüglich der bereits gezahlten Beträge ... auf 40 % herabgesetzt“*, was zu einer Verminderung der zahlbaren Beträge um 60 % führt.
- 19 Die Vergünstigung in Form der Steuerermäßigung scheint erstens dazu zu führen, dass hinsichtlich der Mehrwertsteuer nicht die Steuerbelastung der Steuerpflichtigen verringert wird, sondern einigen Steuerpflichtigen erlaubt wird, vom Endverbraucher bereits gezahlte und der Finanzverwaltung geschuldete Beträge zu behalten bzw. sich diese anzueignen. Mit anderen Worten gewährt die Vorschrift im Ergebnis einigen Steuerpflichtigen eine Erstattung von Beträgen, die tatsächlich bereits von anderen bezahlt wurden, genauer von den Endverbrauchern, deren eigene Rückforderung gegenüber dem Unternehmer nur theoretisch besteht.
- 20 Zweitens scheint die Vorschrift zur Ungleichbehandlung zu führen und damit unmittelbar den Grundsatz der Steuerneutralität zu verletzen, da sie einigen Steuerpflichtigen erlaubt, einen sehr wesentlichen Teil (60 %) des für die Lieferungen von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen vereinnahmten Mehrwertsteuerbetrags zu behalten bzw. sich diesen anzueignen, und zwar im Gegensatz zu anderen Steuerpflichtigen im italienischen Hoheitsgebiet, die stattdessen für dieselbe Art von Geschäften den vollen Mehrwertsteuerbetrag abführen müssen.

- 21 Die Steuerpflichtige hat vorgebracht, dass die neue Vorschrift im Gegensatz zu jener aus dem Jahr 2002 nicht die Festsetzung durch die Agenzia delle Entrate ausschlieÙe, dass nur eine Herabsetzung um 60 % erfolge (gegenüber den 90 % nach der Vorschrift von 2002) und dass der räumliche Anwendungsbereich kleiner sei, woraus sie schließt, dass die vom Gerichtshof im Beschluss Agenzia delle Entrate/Nuova Invincibile s.r.l. aufgestellten Grundsätze auf den vorliegenden Fall keine Anwendung fänden.
- 22 Dem vorlegenden Gericht erscheinen weder die Herabsetzung noch die räumliche Begrenzung als maßgebliche Kriterien, und auch der fehlende Ausschluss der Festsetzungstätigkeit ist nicht entscheidend, denn der betragsmäßige Umfang der Herabsetzung bleibt unverändert derselbe. Diese Vorschrift scheint also eine ungerechtfertigte Verletzung des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer zu verursachen.
- 23 Das vorlegende Gericht hält es, da die betreffende Vorschrift bislang noch keiner ausdrücklichen Prüfung durch den Gerichtshof unterzogen wurde, für notwendig, dem Gerichtshof unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Parteien die Frage nach der Vereinbarkeit von Art. 33 Abs. 28 des Gesetzes Nr. 183/2011 mit dem Unionsrecht im Licht der oben erwähnten Präzedenzfälle vorzulegen.